

Von: Frühauf Steuerberatung
Gesendet: Donnerstag, 11. Juni 2020 08:49
Betreff: Mandanten Info Corona Update 10.06.2020

Sehr geehrte Mandanten,

der Bundesrat hat am 05.06.2020 dem **Corona-Steuerhilfegesetz** zugestimmt. Im Einzelnen sind darin nun folgende Regelungen enthalten:

- Gesetzliche Regelung zur Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen der Arbeitgeber zwischen dem 01.03. und 31.12.2020 bis zu 1.500 Euro,
- Steuersatzsenkung für die Gastronomie: vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 gilt für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% (Hinweis: bei Umsetzung des Konjunkturprogramms würde der Steuersatz vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 5% betragen),
- Rückwirkende Steuerbefreiung ab 01.03.2020 für die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt (begrenzt auf den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020). Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.
- Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume im Umwandlungssteuerecht werden vorübergehend von 8 auf 12 Monate verlängert.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der Corona-Maßnahmen waren deutschlandweit die **Kindergärten und Schulen** teilweise geschlossen. Sofern Sie Mitarbeitern einen Zuschuss zu den Gebühren für die Betreuungseinrichtungen zahlen, prüfen Sie bitte, ob Sie diesen Zuschuss im Schließungszeitraum zu Recht gewährt haben. Anderenfalls nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Des Weiteren hat die Regierung auf ihrer Sitzung am 04.06.2020 „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ einen 56-Punkte **Maßnahmen- und Absichtserklärungskatalog** zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschlossen. Obwohl in der praktischen Umsetzung noch einige Fragen offen sind, die (hoffentlich) im weiteren Gesetzgebungsprozess geklärt werden, möchten wir Sie nachstehend schon kurz über einige der beschlossenen Maßnahmen informieren:

- **Absenkung der Umsatzsteuer:** Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 soll der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und für den ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden. Dies sollte bereits frühzeitig bei der künftigen Rechnungsstellung eingeplant werden. Hier müssen Sie an die Programmierung Ihrer Registrierkassen und die Änderung Ihrer Rechnungsprogramme denken und ihre Eingangsrechnungen auf den verminderten USt-Satz hin überprüfen. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass für die Anwendung der abgesenkten Steuersätze das **Leistungsdatum** maßgebend ist.
- **Kinderbonus** für Familien: Einmalig erhalten Eltern EUR 300,00 pro Kind. Für Alleinerziehende werden die Entlastungsbeträge in den Jahren 2020 und 2021 auf EUR 4.000 angehoben.
- **Degressive Abschreibung:** Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber den derzeit geltenden Abschreibungssätzen und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020

und 2021 eingeführt. Ob dies nur für Neuanschaffungen oder auch für bereits getätigte Investitionen gilt, bleibt noch abzuwarten.

- **Corona-Rücklage:** voraussichtliche Corona-bedingte Verluste der Jahre 2020 und 2021 sollen mit Hilfe einer Corona-Rücklage bereits in den Steuererklärungen für 2019 angesetzt werden, damit die Steuerlast bereits für 2019 gesenkt werden können.
- **Auszubildende:** Prämien für Ausbildungsbetriebe von EUR 2.000 bzw. EUR 3.000, sofern das Ausbildungsangebot nicht verringert bzw. sogar erhöht wird.
- **Innovationsprämie:** Erhöhung der Kaufprämie auf EUR 6.000 für E-Fahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von TEUR 40 und Erhöhung der Kaufgrenze auf TEUR 60 für die begünstigte Versteuerung der Privatnutzung von E-Firmenwagen.

Sofern die **Umsatzsteuersatzsenkung** im weiteren Gesetzgebungsverfahren beschlossen wird, möchten wir Ihnen an dieser Stelle schon folgende Hinweise mitgeben:

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass für die Anwendung der abgesenkten Steuersätze das Leistungsdatum maßgebend ist.

In der aktuellen Situation kann man leider nicht absehen, wie die Umsetzung tatsächlich erfolgt. Die nachfolgenden Informationen bezieht sich somit auf die Annahme, dass eine Umsetzung wie in der Vergangenheit (bei Erhöhungen des Satzes) erfolgen wird. Garantieren können wir zum jetzigen Zeitpunkt für eine analoge Anwendung leider nicht.

1. Wann ist eine Leistung ausgeführt?

Eine Lieferung ist ausgeführt, wenn ein Gegenstand vom Unternehmer auf den Abnehmer/Kunden wechselt und der Abnehmer/Kunde den Gegenstand zu seiner freien Verfügung verwenden kann (Fachbegriff: Verschaffung der Verfügungsmacht). Eine sonstige Leistung ist ausgeführt, wenn sie vollendet bzw. beendet ist.

2. Anzahlungen

Werden vor dem 1.7.2020 Voraus- oder Abschlagsrechnungen mit 19%igem USt-Ausweis erteilt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen aber erst nach dem 30.6.2020 (und vor dem 1.1.2021) erbracht werden, ist die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung (also in der Schlussrechnung) auszugleichen. Entsprechendes gilt auch für die spätere Erhöhung auf die ursprünglichen Steuersätze.

Beachte!

Ob der Unternehmer die Umsatzsteuerreduzierung weitergeben muss, ergibt sich aus der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Kunden (z.B. Kaufvertrag, AGBs). Für die rechtliche Fragestellungen wenden Sie sich bitte an die zuständige Handwerkskammer oder an einen Rechtsanwalt.

3. Teilleistungen

Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, kommt es für die Frage der Höhe des Steuersatzes (19% oder 16%) nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung an, sondern darauf, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden. Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird. Sie werden anstelle der Gesamtleistung geschuldet und gelten daher mit ihrer Erfüllung als ausgeführt.

Beachte!

Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung sind ausgeführt, wenn das fertig gestellte (Teil-)Werk vom Erwerber abgenommen wurde. Das bedeutet, dass der 16%ige Steuersatz nur solange angewendet werden kann, solange das (Teil-)Werk nach dem 30.06.2020 und vor dem 1.1.2021 tatsächlich abgenommen wird. Wird das (Teil-)Werk vor dem 1.7.2020 oder nach dem 31.12.2020 abgenommen, gilt der 19%ige Steuersatz.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frühauf, StB
Nicole Möller, StBin

Tel.: +49 (0)5031 – 3375
Fax: +49 (0)5031 – 4232
eMail: moeller@fruehauf-stb.de

Frühauf Steuerberatung Telefon: 05031-33 75
Telefax: 05031-42 32
Georgstraße 21 info@fruehauf-stb.de
31515 Wunstorf www.fruehauf-stb.de

**Auch in 2019 wieder
für Sie ausgezeichnet.
Zum 6. Mal in Folge!**



Hinweis:

Diese Nachricht kann private, vertrauliche oder geheime Informationen beinhalten und ist ausschließlich für die in dieser Nachricht angegebenen Empfänger bestimmt. Falls Sie nicht der vorgesehene/angegebene Empfänger dieser Nachricht sind, teilen Sie das bitte dem Absender mit und löschen Sie diese Nachricht. Emails und Anhänge könnten durch Dritte gelesen und manipuliert werden. Verbindliche Erklärungen bedürfen daher für ihre Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung in nicht elektronischer Form.

Aus rechtlichen Gründen wird darauf aufmerksam gemacht, dass fristwährend keine Vorgänge per Email an unser Büro gesendet werden können. Bitte senden Sie Bescheide und ähnliche Vorgänge an unsere Büroadresse oder benutzen das Telefax 05031 - 42 32 unter Beachtung einer vollständigen Sendebestätigung.

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 DSGVO:

Die Erhebung Ihrer Daten findet grundsätzlich bei Ihnen selbst statt. Die Verarbeitung der uns von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, die sich aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ergeben, notwendig. Im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen wie die Stammdatenerfassung ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten notwendig, da wir ansonsten keinen Vertrag mit Ihnen abschließen können. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Vertrages erforderlich und beruht auf Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit Sie uns hierzu Ihre Einwilligung gem. Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO erteilt und uns von der berufsrechtlichen Verschwiegenheit entbunden haben. Die Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten erfolgt so lange, wie sie zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zweckes notwendig ist; grundsätzlich so lange das Vertragsverhältnis mit Ihnen besteht. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die von Ihnen überlassenen Daten zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder aufgrund unserer berechtigten Interessen verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/ oder nach Wegfall unserer berechtigten Interessen werden die von Ihnen überlassenen Daten gelöscht. Sie haben das Recht, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen. Bei Unrichtigkeit der Daten können Sie deren Berichtigung verlangen. Zudem können Sie Sie gem. Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Voraussetzungen deren Löschung verlangen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Unsere vollständigen Datenschutzinformationen sowie die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten können Sie jederzeit auf unserer Internetseite sowie [hier](#) aufrufen.